

# R 42f LStR 2008 Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -

Bundesrecht

---

## Zu § 42f EStG

**Titel:** Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -  
**Amtliche Abkürzung:** LStR 2008  
**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift

**Normgeber:** Bund  
**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

### R 42f LStR 2008 – R 42f. Lohnsteuer-Außenprüfung

(1) <sup>1</sup>Für die Lohnsteuer-Außenprüfung gelten die §§ 193 bis 207 AO . <sup>2</sup>Die §§ 5 bis 12 , 20 bis 24 , 29 und 30 Betriebsprüfungsordnung sind mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Der Lohnsteuer-Außenprüfung unterliegen sowohl private als auch öffentlich-rechtliche Arbeitgeber. <sup>2</sup>Prüfungen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers durch die zuständige Aufsichts- und Rechnungsprüfungsbehörde stehen der Zulässigkeit einer Lohnsteuer-Außenprüfung nicht entgegen.

(3) <sup>1</sup>Die Lohnsteuer-Außenprüfung hat sich hauptsächlich darauf zu erstrecken, ob sämtliche Arbeitnehmer, auch die nicht ständig beschäftigten, erfasst **wurden** und alle zum Arbeitslohn gehörigen Einnahmen, gleichgültig in welcher Form sie gewährt **wurden**, dem Steuerabzug unterworfen **wurden** und ob bei der Berechnung der Lohnsteuer von der richtigen Lohnhöhe ausgegangen **wurde**. <sup>2</sup>Privathaushalte, in denen nur gering entlohnte Hilfen beschäftigt werden, sind in der Regel nicht zu prüfen.

(4) <sup>1</sup>Über das Ergebnis der Außenprüfung ist dem Arbeitgeber ein Prüfungsbericht zu übersenden (> § 202 Abs. 1 AO ). <sup>2</sup>Führt die Außenprüfung zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen, genügt es, wenn dies dem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt wird (> § 202 Abs. 1 Satz 3 AO ). <sup>3</sup>In den Fällen, in denen ein Nachforderungsbescheid oder ein Haftungsbescheid nicht zu erteilen ist (> § 42d Abs. 4 EStG ), kann der Arbeitgeber auf die Übersendung eines Prüfungsberichts verzichten.

(5) Das Recht auf Anrufungsauskunft nach § 42e EStG steht dem Recht auf Erteilung einer verbindlichen Zusage auf Grund einer Außenprüfung nach § 204 AO nicht entgegen.

*Red. Hinweis zur Geltungsdauer*

Außer Kraft am 16. Dezember 2022 durch Richtlinien vom 5. Dezember 2022 (BStBl I Sondernummer 2/2022)